Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Velbert GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

I. Netzanschluss / Netzanschlusskosten (§§ 5 – 9 NAV)

1. Der Netzanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit dem Hausanschlusskasten.

2. Die Herstellung, Erweiterung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Velbert GmbH zur Verfügung gestellte Vordrucke zu beantragen und können unter www.stwvelbert.de abgerufen werden.

3. Die Stadtwerke Velbert GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Stadtwerke Velbert GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.

4. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Velbert GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den ermittelten Pauschalpreisen gemäß dem Preisblatt.

5. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Velbert GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

6. Verändern sich Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

7. Die Stadtwerke Velbert GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss vom stromführenden Netz auf Kosten des Anschlussnehmers abzutrennen, auch wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Der Ausbau der abgetrennten Netzanschlussleitung erfolgt nicht, es sei denn der Anschlussnehmer beantragt den Rückbau der abgetrennten Netzanschlussleitung in Textform gegenüber der Stadtwerke Velbert GmbH. Die Kosten für die Abtrennung von Netzanschlüssen sind im Preisblatt auf der Homepage der Stadtwerke Velbert (aufzurufen unter www.stadtwerke-velbert.de/netze/stromnetz) veröffentlicht. Für den vollständigen Rückbau des Netzanschlusses (Entfernung aus dem Boden/der Wand) werden die Kosten nach dem konkret entstanden Aufwand berechnet.

 Trennt die Stadtwerke Velbert GmbH den Netzanschluss ab, wird die Kundenanlage und die vom Versorgungsnetz abgetrennte Netzanschlussleitung gemäß § 95 i. V. m. § 929 BGB zum wesentlichen Bestandteil des Grundstücks und geht ins Eigentum des Grundstückseigentümers über.

II. Provisorische Netzanschlüsse (§ 6 NAV)

1. Die Herstellung von provisorischen Netzanschlüssen (z.B. für Baustrom, Jahrmärkte usw.) sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Velbert GmbH zur Verfügung gestellte Vordrucke zu beantragen und können unter www.stwvelbert.de abgerufen werden.

2. Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Montage und Demontage werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über Messeinrichtungen.

III. Beschädigungen des Netzanschlusses, sowie der Mess- und Steuereinrichtungen, Plombenverschlüsse

Die Netzanschlüsse, sowie Mess- und Steuereinrichtungen werden auf Kosten des Netzbetreibers unterhalten. Zusätzliche Kosten, die vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer durch vertragswidrige oder nicht sachgerechte Nutzung bzw. Beschädigung der Anlagen verursacht werden, sind von diesem zu tragen. Die Kosten werden dem Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer, welcher vertragswidrig handelt oder Beschädigungen an den o.g. Einrichtungen herbeiführt nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

IV. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

1. Für den Anschluss an das Niederspannungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein angemessener Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen zu zahlen.

2. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss kann auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Die jeweiligen Beträge sind im „Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der NAV“ unter www.stwvelbert.de veröffentlicht.

3. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer IV.1. berechnet.

4. Für nachhaltige Leistungserhöhungen wird die Freigrenze von 30 kW nicht in Ansatz gebracht.

5. Der Baukostenzuschuss ist anschluss- und grundstücksbezogen. Eine Anrechnung des gezahlten BKZ für den auf einem anderen Grundstück neu zu erstellenden Netzanschluss erfolgt nicht.

6. Soweit der Anschlussnehmer einen Netzebenenwechsel veranlasst, wird die Stadtwerke Velbert GmbH einen neuen Baukostenzuschuss nach den für die neue Netzebene geltenden Regelungen erheben.

V. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Velbert GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Velbert GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der Stadtwerke Velbert GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.

VI. Nachprüfung von Messeinrichtungen

1. Wird bei einer vom Anschlussnehmer verlangten Nachprüfung einer Messeinrichtung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, wird dem Anschlussnehmer eine Pauschale nach dem jeweils gültigen Preisblatt berechnet.

2. Liegt die Abweichung außerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen, trägt die Stadtwerke Velbert GmbH die Kosten der Nachprüfung.

3. Das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Niederspannungsanschlussverordnung ist unter www.stwvelbert.de veröffentlicht.

VII. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Velbert GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Velbert GmbH festgelegt.

VIII. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 4. und 5., II. und / oder IV. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Stadtwerke Velbert GmbH angemessene Vorauszahlungen.

2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Stadtwerke Velbert GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IX. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

1. Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung auffällig.

2. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke Velbert GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

X. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung / Fristlose Kündigung (§§ 24, 27 NAV)

1. Die Stadtwerke Velbert GmbH ist in den Fällen des § 24 Abs.1 NAV berechtigt, das Netzanschlussverhältnis fristlos zu kündigen oder die Anschlussnutzung fristlos zu beenden, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung vorliegen.

2. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 24 Abs. 2 NAV ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 24 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

XI. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Die Bestimmungen zu I., II. und IV. gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß §§ 17, 18 EnWG.

XII. Laufzeit und Kündigung

Das Netzanschlussverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 S.2 EnWG nicht besteht.

XIII. Haftung

Die Stadtwerke Velbert GmbH haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen gemäß § 18 NAV vom 01.11.2006.

XIV. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung.

XV. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.01.2011 in Kraft.